

Curriculum

für den Universitätslehrgang [*Bezeichnung*]¹
mit Masterabschluss

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B § 21 ff. der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang [Bezeichnung] eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4)

Erläuterungen:

Das Mustercurriculum bietet eine Orientierung für ULG-ProponentInnen zur formalen Ausgestaltung von Curricula für Universitätslehrgänge. Daraus resultieren keine inhaltlichen wie didaktischen Einschränkungen, sofern sie sich im Rahmen des UG und der Satzung bewegen (z. B. in Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung innovativer didaktischer Formate, die der Weiterbildung von Personen, die über ihre Berufserfahrung eine bestimmte Expertise einbringen und weiterentwickeln wollen, dienlich sind).

¹ *Kursiv* gesetzte Texte sind als Erläuterungen zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kompetenz und Zielsetzung
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung und Aufnahmeverfahren
- § 4 Anerkennung von Prüfungen
- § 5 Gliederung
- § 6 Master Thesis
- § 7 Prüfungsordnung
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs
- § 10 Inkrafttreten des Curriculums

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs [*Bezeichnung*] beträgt (*mindestens 90*) ECTS-Anrechnungspunkte und umfasst eine Studiendauer von (*mindestens vier*) Semestern. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden.

Erläuterungen:

- bei 90 ECTS – *mindestens 4 Semester*
- bei 120 ECTS – *mindestens 5 Semester*

§ 2 Kompetenz und Zielsetzung

Das Ziel des Universitätslehrganges „.....“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist „.....“.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „.....“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sind nach dessen Abschluss befähigt, erhalten, verfügen über

Erläuterungen:

§ 2 soll folgende Punkte umfassen:

1. *Ziele des Universitätslehrganges*
2. *Zielgruppen, an die sich das Angebot richtet*
3. *Berufs- und Tätigkeitsfelder*
4. *Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen)*
5. *Lehr- und Lernkonzept*
6. *Beurteilungskonzept*

Im Sinne des Frauenförderungsplanes (Satzung E/I) wird empfohlen, im Rahmen des Curriculums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, die zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen können, die sich durch das Ziel des Wandels der Gesellschaft in eine humanere und geschlechtergerechtere ergibt. In diesem Kontext ist insbesondere die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).

Lernergebnisse werden als **Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen** definiert und sind Aussagen darüber, was eine Lernende/ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem sie/er einen Lernprozess abgeschlossen hat (praktische Hilfestellungen und Informationen finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre: <https://wiki.aau.at/pages/viewpage.action?pageId=14815849>).

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung und Aufnahmeverfahren

Erläuterungen:

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Besuch von Universitätslehrgängen gem. § 70 UG sowie die Richtlinien der Weiterbildungskommission und der Nachweis der im Curriculum eines Universitätslehrgangs geforderten Voraussetzungen. Universitätslehrgänge mit einem Masterabschluss sind vorrangig zu adressieren an Personen, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Im Curriculum sind die Zulassungskriterien für jeden Universitätslehrgang festzulegen (vgl. § 70 UG). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren muss in transparenter und nachvollziehbarer Weise angewendet werden.

Richtlinie des Rektorats vom 14.4.2015

Sonderbestimmungen für die Zulassung zu Universitätslehrgängen mit akademischem Grad

- 1) Das Curriculum eines Universitätslehrganges, das die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades gem. § 58 Abs. 1 UG vorsieht, hat hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen folgende Regelungen zu enthalten:
 - a) Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus einem näher festzulegenden Bereich. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung für eine Zulassung.
 - b) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist hier, dass die Personen über eine näher festzulegende Mindestanzahl an Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen und die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG vorliegt.
- 2) Das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen sowie allfälliger weiterer im Curriculum definierter Zulassungsvoraussetzungen wird von der Lehrgangsleitung geprüft. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerber/innen vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber/innen auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche/r Studierende/r zugelassen

Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird von der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter [nach Beratung durch einen allfälligen wissenschaftlichen Beirat] geprüft.

Eine Höchstzahl an Studienplätzen kann von der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Die Höchstzahl ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Erläuterungen:

UG 2002: § 51. (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

Die Entscheidung über die Zulassung ist „Kernaufgabe“ der Universität. Die Einbeziehung Externer in die Entscheidungsfindung über Auswahlentscheidungen ist demnach nicht zulässig.

UG 2002: Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 70. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen von gleichwertigen Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer und außeruniversitärer Bildungseinrichtungen können auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anerkannt werden, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

Insgesamt können maximal 20 % der ECTS-Anrechnungspunkte als Vorleistung anerkannt werden. Im Falle von Aufbaulehrgängen ist auf Antrag eine angemessene Anerkennung von Vorleistungen möglich.

Erläuterungen:

Prüfungen sind bzw. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen ist Kernaufgabe der Universität (Hoheitsverwaltung). Die Einbeziehung Externer ist nicht zulässig.

Gleichwertigkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Prüfung hinsichtlich Inhalt, Methode und Umfang gleichwertig ist (siehe § 78 Abs 1 UG).

Eine Master Thesis ist keine Prüfung und kann daher nicht anerkannt werden.

§ 5 Gliederung

Erläuterungen:

Gemäß § 22 (1) Z 3 der Satzung Teil B ist im Curriculum insbesondere festzulegen: Die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichenden Lernergebnisse.

Es wird empfohlen, eine einführende Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gender Studies anzubieten.

Anzugeben sind:

- *Die Bezeichnung, das Stundenausmaß, das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte und die Lernergebnisse der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die Bezeichnung, das Stundenausmaß und das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen, zusätzlich gegebenenfalls der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen. Als „Unterrichtseinheit“ gilt die Kontaktstunde im Hörsaal im Plenum. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45*

Minuten. ECTS-Anrechnungspunkte drücken jedoch den Gesamtaufwand aus, der durch die Kontaktstunden, die Vor- und Nachbereitung für eine Lehrveranstaltung sowie für die Vorbereitung und Absolvierung einer Leistungsüberprüfung aufgewendet wird.

- *Lehrveranstaltungstyp (Vorlesung, prüfungsimmanente Lehrveranstaltung)*
- *Angabe der Fernstudieneinheiten, sofern Teile des Präsenzstudiums ersetzt werden sollen.*
- *Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. die Abfassung der Master Thesis.*

§ 6 Master Thesis

- Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Verfassen der Master Thesis hat unter Berücksichtigung der guten wissenschaftlichen Praxis (Code of Conduct) zu erfolgen.
- Das Thema der Master Thesis ist aus einem der Fächer zu entnehmen. Der Name der Betreuerin/des Betreuers, der Arbeitstitel der Master Thesis sowie deren Inhaltsbeschreibung sind im Grobentwurf der Lehrgangsführung vor Beginn der Arbeit zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Master Thesis hat grundsätzlich einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten.
- Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.
- Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Master Thesis).

§ 7 Prüfungsordnung

Erläuterungen:

Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen des UG und der Satzung zu Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (Satzung Teil B §§ 10 – 13) sind zu beachten.

Abs 1: Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Der Inhalt, der Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien und -maßstäbe sind den Teilnehmer/inne/n zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

Abs 2: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin / der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

Abs 3: [optional] Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen [optional: als kommissionelle Prüfungen] durchgeführt. Als PrüferInnen kommen nur Personen in Betracht, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Über Inhalt, Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

Abs 4: [optional] Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt, welcher von der Lehrgangsführerin bzw. vom Lehrgangsführer benannt wird. Die Prüfung umfasst die Defensio der Master Thesis, das Fach, dem das Thema der Master Thesis zugeordnet ist, sowie folgende weitere Fächer [xxx].

Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder Fachprüfungen sowie der Nachweis der positiv beurteilten Master Thesis.

Erläuterung:

Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung als Fachprüfung (über ein Fach) oder als Gesamtprüfung (über mehrere Fächer) abgelegt werden muss.

Abs 5: Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und/oder Fachprüfungen wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jede Lehrveranstaltung und/oder Fachprüfung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn bei keiner Prüfung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und bei mindestens der Hälfte der Prüfungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, der Master Thesis sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Bezeichnung des Universitätslehrgangs], die den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wird der akademische Grad Master of [...], abgekürzt [...], verliehen. Dieser Mastergrad ist gemäß § 88 Abs. 2 UG dem Namen nachzustellen.

§ 9 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 10 Inkrafttreten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erfolgt.